

# RS Vwgh 1996/10/24 96/20/0587

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;

FlKonv Art1 AbschnC Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/19 94/20/0838 1 (hier: Reisepaß für Zwecke der Inskription und für Arbeitsbewilligung schließt Freiwilligkeit nicht aus).

## Stammrechtssatz

Hat der Asylwerber deshalb einen Reisepaß seines Heimatlandes beantragt, weil ihm andernfalls in Österreich die Eheschließung verweigert wird, so kann nicht mehr ohne weiteres davon gesprochen werden, er habe sich freiwillig unter den Schutz seines Heimatlandes gestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996200587.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)